

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Siggelkow
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung von M-V (in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), zuletzt geändert am 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Siggelkow vom 07.11.2019 folgende sechste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Siggelkow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ vom 12.11.2003 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühreneinheiten wird die Grundstücksgröße (in Quadratmetern) mittels nutzungsartabhängiger prozentualer Ab- bzw. Zuschläge nach folgender Tabelle ermittelt:

Nutzungsart	Abschlag in %	Zuschlag in %
Wohnbau-u. Industrieflächen, Straßen		200
Sonstige Flächen		100
Forst, Heide, Unland	50	
Gewässer	90	
Stehende Gewässer	50	
Landwirtschaft, Friedhof	0	

Je 10.000 Einheiten dieses nutzungsartbezogenen Flächenmaßstabes bilden eine Gebühreneinheit.“

2. § 3 Abs. 4 Satz 3 wird eingefügt:

„Grundlage der Gebührenkalkulation sind die Gebühren des Wasser-und Bodenverbandes „Mildenitz-Lübzer Elde“ Dobbertin.

3. § 3 Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Änderung:

„Der Gebührensatz beträgt 2020 und auch für die Folgejahre 13,1352 EUR je Gebühreneinheit.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Siggelkow, den 5.12.2019

S. Mohr
Bürgermeister

